

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer im Markt Garmisch-Partenkirchen (Plakatierungsverordnung)

vom 30. Juni 2017

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetztes - LStVG - zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBI S. 271), erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

§1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Garmisch-Partenkirchen bestimmten Plakatsäulen und -ständen, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Garmisch-Partenkirchen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für das Anbringen von Wahlplakaten bestimmt sind. Außerhalb dieser Anschlagtafeln ist das Plakatieren für Wahlen untersagt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (3) Die Plakatsäulen und Anschlagtafeln gewerblicher Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Miethaltern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Im Übrigen kann der Markt Garmisch-Partenkirchen in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Garmisch-Partenkirchen vom 20. Juli 2000 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 30. Juni 2017

Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin

